

schäften praktisch, also mit Erfolg anwendbar sei. Als Behauptung erlaube ich mir aber aufzustellen, daß die Mitwirkung der doppelten Buchhaltung durchaus nicht nötig ist, um eine zuverlässige Ermittlung des Vermögensstandes herzustellen, selbst wenn mehr als ein Theilhaber an einem Geschäft participiren. Ich habe das in dem von mir durchgeföhrten Beispiel bewiesen, welches Hr. R. nach den Grundsäzen der doppelten Buchhaltung durchgerechnet und richtig gefunden hat.

Die lebhafte Theilnahme, mit welcher mein Jahresabschluß allenthalben aufgenommen wurde, und die sich am besten durch den ungewöhnlich rasch erfolgenden Absatz manifestirt, spricht dafür, daß meine Methode praktisch ist, und ich bitte daher recht sehr im Interesse der Sache Jeden, der sich hiezu berufen fühlt, seine Meinung öffentlich auszusprechen.

Der Verfasser.

Zum Kalendervertrieb in Preußen.

Die untenbemerkte Verlagshandlung hat vor kurzem das nachstehende Circular erlassen, welches wir auf ihren Wunsch hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Eigene Erfahrungen, wie zahlreiche uns aus den Provinzen von den Herren Buchhändlern und Buchbindern zugegangene Beschwerden, haben uns die Gewissheit gegeben, daß die seit einer Reihe von Jahren immer fühlbarer werdende Abnahme des Verkaufes von Kalendern ihren Grund lediglich in der Art hat, wie der Kalender „der Veteran“ von Beamten mit Benutzung ihrer amtlichen Autorität vertrieben wird. Diesem Uebelstande und der darin liegenden Beeinträchtigung unseres Gewerbes abzuhelfen, haben wir unausgesetzt alle uns zu Gebote stehenden Mittel, bisher leider erfolglos, benutzt. Nachdem wir nun vor kurzem wiederum den Herren Minister des Innern um Schutz gegen diese uns so nachtheilige Beamten-Wirksamkeit gebeten, haben wir folgende Antwort erhalten, die wir Ihnen zur gefälligen Kenntnißnahme hierdurch mittheilen:

„Auf die Vorstellung vom 9. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß Ihrem Antrage, allen Beamten des diesseitigen Ressorts den Verkauf des Kalenders „der Veteran“, und das Sammeln von Subskribenten auf denselben zu untersagen, nicht stattgegeben werden kann, da die bei dem Vertrieb dieses Kalenders sich betheiligenden Beamten dieser Bemühung sich nur in ihrer Eigenschaft als Organe der „Allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank“, welche den Kalender herausgibt, resp. ihrer Bezirks- und Kreis-Commissariate unterziehen, und um der durch ihre Stiftung und das Erträgnis des fraglichen Kalenders geförderten patriotisch-wohlthätigen Zwecke willen, sowie wegen der Unentgeltlichkeit der Bemühungen jener Beamten, es an genügendem Grunde fehlt, um die diesfällige Betheiligung von Beamten gänzlich zu verbieten, insbesondere ein ungeschicklicher Eingriff in die Rechte des Buchhandels nicht vorliegt.“

Dagegen hat das Ministerium des Innern aus den von Ihnen und anderen Buchhändlern schon früher geführten Beschwerden und in Anerkennung des Bedürfnisses, eingetretene Mißbrüche zu beseitigen, schon im März 1856 Veranlassung genommen, die Provinzial-Verwaltungsbehörde mit Anweisung dahin zu versehen, daß jede Aufdringlichkeit, und directe oder indirekte Nöthigung zur Beziehung des in Rede stehenden Kalenders seitens der mit dessen Verbreitung sich befassenden Beamten streng zu vermeiden sei, überhaupt die Amts-Autorität dabei in keiner Weise benutzt werden dürfe.

Ich habe Grund, anzunehmen, daß diese Weisung den beabsichtigten Erfolg gehabt habe, und muß es daher auffällig finden, wenn, wie Sie anführen, gleichwohl neuerlich wieder Fälle vorkommen sein sollten, wo ein Zwang zum Ankauf des fraglichen Kalenders durch Mißbrauch der Amts-Autorität ausgeübt worden wäre, sei es durch Zusammenberufung einer Ortsgemeinde behufs der Ausfüllung einer Subscriptionsliste, sei es durch ungebührliche Zumuthungen eines in den Städten den „Veteranen“ colportirenden Polizeibeamten. — Jedenfalls bedarf es, um diese Uebergriffe näher festzustellen und event. die geeignete Abhilfe treffen zu können, der specielseren Kenntniß, wo und wann dieselbe vorgekommen, resp. welche Beamten dabei thätig gewesen sind, und muß ich deßhalb zuvörderst noch einer näheren factischen Begründung entgegensehen.

Berlin, den 22. Februar 1859.

Der Minister des Innern.

(gez.) Flottwell.“

Aus diesem Bescheide geht hervor, daß es jetzt darauf ankommt, den Beweis zu liefern, daß die Beamten, welche sich des Verkaufs des „Be-

teranen“ angenommen, nicht nur als Organe der Landes-Stiftung als Nationalbank gehandelt, sondern den Erfolg ihrer Bemühungen lediglich ihrer Eigenschaft als Beamte zu danken haben. Es bedarf keiner besonderen Bemerkung, daß es für alle, welche mit Kalendern handeln, von grösster Wichtigkeit ist, den Nachtheilen abgeholfen zu sezen, welche uns aus dem bisherigen, offenbar ungeeigneten Treiben der Beamten erwachsen, und bitten Sie, Ihrseits dazu beizutragen, indem Sie uns mit Angabe von Namen und Zeit Alles mittheilen, was Ihnen in Bezug auf die einschlagende Thätigkeit von Beamten, als Ortschulzen, Sensd'armen, Landräthen u. s. w. bekannt geworden ist. Wir bitten, uns Ihre Mittheilungen gefälligst mittelst frankten Schreibens womöglich innerhalb acht Tagen direkt einzusenden, und werden jedenfalls alle unsere Bemühungen anwenden, um den verlangten Beweis zu führen und den Herren Minister des Innern zu einem Verbote aller ungesetzlichen derartigen Eingriffe in unsere gewerblichen Rechte zu veranlassen.

Berlin, im März 1859.

Trowitzsch & Sohn.

Miscellen.

Leipzig, 14. März. Auf Freitag den 25. d. M. fällt die Feier von Mariä Verkündigung, daher in nächster Woche die Verschreibungen u. s. w. bekanntlich etwas früher als gewöhnlich hier eintreffen müssen, wenn man sie in gewohnter Ordnung besorgt zu sehen wünscht.

Zur Notiz für Solche, welche in Preußen ein Geschäft kaufen wollen, aber nicht wünschen, daß der Verkäufer sich von neuem etabliere. — Um dies zu verhindern, ohne gegen das Gesetz zu verstossen, hat man nur folgenden Paragraph in den Kaufcontract aufzunehmen: „Im Fall der Verkäufer irgend ein buchhändlerisches Geschäft etabliert, kauft oder sich an einem solchen in irgend einer Weise betheiligt, so zahlt er an den Käufer eine Entschädigung von so und so viel Thalern. Käufer und Verkäufer sind darüber einig, daß ihr beiderseitiges Interesse nach Geld nicht abzuschätzen ist.“ Der letztere Passus ist nötig, damit der Käufer nicht erst zu beweisen hat, daß sein, durch die neue Concurrenz herbeigeführter Verlust die geforderte Entschädigungssumme erreicht. Mit dieser, wenigstens vor preußischen Gerichten vollständig gültigen Bestimmung ist dem Verkäufer jedes maskierte und unmaskierte Etabliren ein für allemal abgeschnitten. Natürlich läßt sich der Paragraph modifizieren, je nachdem man den Verkäufer auf das Antiquariat, den Verlag ic. beschränken will.

A. J.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Amerikanische Literatur.

(Mitgetheilt von Trübner & Co. in London.)

- PALFRBY, J. G., History of New England during the Stuart Dynasty. Vol. I. 8. (Boston 1858.) London. Cloth, 14 s.
 SAY, T., The Complete Writings on the Conchology of the U. S. Edited by W. G. Binney. 75 coloured plates. 8. (New York 1858.) London. 72 s.
 SCHAFF, P., History of the Christian Church. Vol. I. From the Birth of Christ to the Reign of Constantine, A.D. 1—311. 8. (New York.) London. Cloth, 14 s.
 SCOTT, A. M., Day Dawn in Africa; or, Progress of the Protestant Episcopal Mission at Cape Palmas, West-Africa. With numerous plates. 12. (New York 1858.) London. Cloth, 6 s.
 STOWE, H. B., Our Charley, and what to do with him. With six illustrations. 12. (Boston 1858.) London. Cloth, 3 s. 6 d.
 THOMPSON, W. M., The Land of the Book; or, Biblical Illustrations drawn from the Manners and Customs, the Scenes and Scenery of the Holy Land. With maps and several hundred engravings, etc. 2 Vols. Post 8. (New York.) London. 21 s.